

Wasserleitungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 30.06.2011 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42, jeweils idgF die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Übelbach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:
€ 3,678.000,-
- (2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:
€ 1,168.300,-
- (3) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt:
€ 2,509.700,-
- (4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:
18.095 m
- (5) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:
€ 138,70

§ 3 Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt höchstens 5 % der in § 2 Abs 5 angeführten Kosten (€ 138,97), folglich:
€ 7,00

§ 4 Wasserzählergebühr

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

(2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Vierteljahr je nach Zählernenngröße:
vom 01.10.2010 bis 30.09.2011:

3 m ³ Nenngröße	€ 1,65
7 m ³ Nenngröße	€ 2,75
20 m ³ Nenngröße	€ 4,13

vom 01.10.2011 bis 30.09.2013:

3 m ³ Nenngröße	€ 1,70
7 m ³ Nenngröße	€ 2,83
20 m ³ Nenngröße	€ 4,25

vom 01.10.2013 bis 30.09.2015:

3 m ³ Nenngröße	€ 1,75
7 m ³ Nenngröße	€ 2,91
20 m ³ Nenngröße	€ 4,78

§ 5 Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins)

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

(2) Die Wasserverbrauchsgebühren werden folgendermaßen festgelegt:

vom 01.10.2010 bis 30.09.2011:

pro m ³ Wasserverbrauch	€ 1,65
zuzüglich	
Grundgebühr pro Haushalt beziehungsweise Betrieb	€ 13,20 pro Vierteljahr

vom 01.10.2011 bis 30.09.2013:

pro m ³ Wasserverbrauch	€ 1,70
zuzüglich	
Grundgebühr pro Haushalt beziehungsweise Betrieb	€ 13,60 pro Vierteljahr

vom 01.10.2013 bis 30.09.2015:

pro m³ Wasserverbrauch € 1,75
zuzüglich
Grundgebühr pro Haushalt beziehungsweise Betrieb
€ 14,00 pro Vierteljahr

(3) Kleingewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe erhalten bei einer jährlichen Wasserabnahme von mehr als 400 m³ für den Mehrverbrauch ab 401 m³ eine Förderung von 50 % (Großabnehmertarif). Diese Förderung wird von der Marktgemeinde dem Ansatz „Wasser“ zugeführt.

(4) Wasserentnahmen für Baustellen sind rechtzeitig, mindestens 1 Woche vorher, auf dem Marktgemeindeamt anzumelden. Die zur Zählung der Wassermenge notwendigen Vorrichtungen werden von der Marktgemeinde gegen eine Kautions von € 100,-- und eine Mietgebühr von € 1,-- pro Woche zur Verfügung gestellt.

§ 6 Umsatzsteuer

Den in dieser Verordnung angeführten Gebühren gemäß §§ 4 und 5 ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 7 Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wird 2 Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Ing. Markus Windisch: